

ENTWURF

Baustein Prüfung völkerrechtliche Abkommen

Bei der Bewertung nach § 4b EnWG sind nach Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 Rechte und Pflichten aus völkerrechtlichen Abkommen der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland gegenüber *diesem* Drittstaat zu berücksichtigen, insbesondere wenn darin Fragen der Energieversorgungssicherheit behandelt werden. Maßgeblicher Drittstaat ist vorliegend die Russische Föderation, da die Anteile der Nord Stream 2 AG letztlich durch die PJSC Gazprom gehalten werden (vgl. Rn. 2 Antrag) und diese dadurch die Kontrolle ausübt. Die PJSC Gazprom ist eine öffentliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Russland.

1. Keine Rechte und Pflichten der Europäischen Union gegenüber Drittstaat aus völkerrechtlichen Abkommen

Es ergeben sich keine Rechte und Pflichten der Europäischen Union gegenüber der Russischen Föderation aus völkerrechtlichen Abkommen. Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 1997 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten sowie der Russischen Föderation stellt dabei in Art. 65 nur den Rahmen und die Bereiche der Zusammenarbeit bei Energie dar. Mögliche Rechten und Pflichten können sich auch nicht aus dem Energiecharta-Vertrag ergeben, da Russland jedenfalls nicht mehr als Unterzeichnerin beachtet werden möchte.¹

2. Keine Rechte und Pflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Drittstaat aus völkerrechtlichen Abkommen

Es ergeben sich keine Rechte und Pflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Russischen Föderation aus völkerrechtlichen Abkommen. Insbesondere enthält das zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1989 geschlossene Investitionsschutzabkommen, das weiterhin gilt, keine speziellen Vorschriften zum Bereich Energie.

Kommentiert [REDACTED]: Antrag NS2 AG macht hierzu keine Angaben (auch nicht in Antrag an BNetzA); ggf. sollten wir uns überlegen, ob wir dazu Infos (z.B. Rechtsform und Sitz des kontrollierenden Unternehmens) nachfordern, ich mache einen Vorschlag dazu

Kommentiert [REDACTED]: mE sind das eher Bekundungen als das sich daraus konkrete Pflichten ergeben; habe dazu keine Kommentierung gefunden

Kommentiert [REDACTED]: Fragl., ob wir dies überhaupt aufnehmen sollten

Kommentiert [REDACTED]: RUS ist seit 2012 Mitglied der WTO; ich konnte auch hier keine speziellen energierechtlichen Vorschriften finden; ggf. nochmal bei anderem Fachreferat nachfragen? IIA2? VE1?

Kommentiert [REDACTED]: Hinweis: Das Energy Community Treaty mit Ukraine würde ich an dieser Stelle nicht erwähnen, da daraus mE keine Rechten und Pflichten i.S.d. § 4b Abs. 2 Nr. 1 oder 2 erwachsen, denn Wortlaut erfasst nur Rechte und Pflichten gegenüber *diesem* Drittstaat (dh. RUS).

Kommentiert [REDACTED]: Laut BMWi Homepage, ggf. bessere Quelle zitieren

¹ <https://www.energycharter.org/who-we-are/members-observers/countries/russian-federation/>.